



Satzung

des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V.
in der Fassung vom 18.09.2015

Übersicht

Präambel

Abschnitt 1: Grundlagen

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Sitz, Geschäftsjahr
- § 4 Organisation
- § 5 Zweck und Aufgaben

Abschnitt 2: Mitgliedschaft und Kooperation

- § 6 Mitglieder
- § 7 Persönliche Mitglieder
- § 8 Korporative Mitglieder
- § 9 Kooperationsvertrag

Abschnitt 3: Organe

- § 10 Allgemeines
- § 11 Delegiertenversammlung
- § 12 Verwaltungsrat
- § 13 Vorstand
- § 14 Geschäftsführung

Abschnitt 4: Prüfungen, Aufsicht, Schlussbestimmungen

- § 15 Prüfungen
- § 16 Verbandszeichen und Wortmarken
- § 17 Aufsicht
- § 18 Satzungsänderungen, Auflösung
- § 19 Übergangsregelungen

Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind Grundaufgaben der katholischen Kirche und bilden ein Ganzes. Die Caritas ist eine Verwirklichung der Botschaft Jesu Christi: „Was Ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt Ihr mir getan“ (Mt. 25,40).

Mitmenschen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen, ist Aufgabe jedes Christen, jeder christlichen Gemeinschaft, jeder Pfarrgemeinde, jedes Pastoralverbundes sowie der verbandlich organisierten Caritas.

Auf dieser Grundlage gibt sich der

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V.

folgende

Satzung

Abschnitt 1: Grundlagen

§ 1

Name und rechtliche Stellung

- (1) Der am 08. Dezember 1915 gegründete Caritasverband ist die vom Erzbischof von Paderborn anerkannte, unter seinem Schutz stehende institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas im Erzbistum Paderborn. Er trägt den Namen: "Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V." (im folgenden „Diözesan-Caritasverband“ genannt). Bei dem Diözesan-Caritasverband handelt es sich um einen öffentlichen Verein kanonischen Rechtes im Sinne der CC 312 ff. CiC. Er unterliegt der erzbischöflichen Aufsicht.
- (2) Er ist Mitglied und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V. Er ist ein Verband der Freien Wohlfahrtspflege und nimmt Spitzenverbandsaufgaben auf Landesebene wahr.
- (3) Der Verband wendet die Grundordnung für den kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die hierzu erlassenen Ausführungsrichtlinien und Hinweise, die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sowie die Richtlinien für Arbeitsverträge in Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Diözesan-Caritasverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diözesan-Caritasverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesan-Caritasverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diözesan-Caritasverbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Diözesan-Caritasverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen.
- (2) Der Sitz des Diözesan-Caritasverbandes ist Paderborn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organisation

- (1) Die Kreis- bzw. Ortscaritasverbände im Erzbistum Paderborn sind Gliederungen des Diözesan-Caritasverbandes. (*1)
- (2) Dem Diözesan-Caritasverband sind die anerkannten diözesanen sowie die vom Deutschen Caritasverband e. V. anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände angeschlossen. Ihre Untergliederungen ordnen sich dem jeweiligen Kreis- bzw. Ortscaritasverband zu. (* 2).
- (3) Innerhalb des Diözesan-Caritasverbandes gebildete Zusammenschlüsse katholischer caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtungen können als Diözesan-Arbeitsgemeinschaften vom Vorstand anerkannt werden. (*3)
- (4) Die in Absätzen 1 bis 3 genannten Gliederungen und Mitglieder üben ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten selbständig aus.

(*1) siehe Anlage 1

(*2) siehe Anlage 2

(*3) siehe Anlage 3

§ 5 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Diözesan-Caritasverband leistet sozial-caritative Hilfe. Er versteht sich als Anwalt der Benachteiligten und Hilfebedürftigen und vertritt ihre Interessen im sozialen und gesellschaftspolitischen Bereich. Er erfüllt die Aufgaben der Caritas im Auftrage des Erzbischofs von Paderborn.
- (2) Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er fördert planmäßig die Aufgaben und Werke der Caritas unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. Dabei wirkt er mit allen auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Diensten und Einrichtungen unter besonderer Berücksichtigung der Fachverbände des Deutschen Caritasverbandes e. V. zusammen;
 - b) Er regt die ehrenamtliche Caritasarbeit an und fördert und vertieft sie;
 - c) Er trägt zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden bei;
 - d) Er weckt und fördert das Interesse für sozial-caritative Tätigkeiten und unterstützt die Aus-, Fort- und Weiterbildung von im sozial-caritativen Bereich Tätigen;
 - e) Er begleitet durch Schrifttum und Publikationen die Arbeit der Caritas wissenschaftlich und praktisch;
 - f) Er beobachtet, regt an und beeinflusst Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege;
 - g) Er informiert die Öffentlichkeit;
 - h) Er vertritt die Caritas in Angelegenheiten von diözesaner Bedeutung und gewährleistet die Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und sonstigen Stellen;
 - i) Er nimmt die Aufgaben als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege wahr und berät, informiert und vertritt seine Gliederungen, die anerkannten Fachverbände, die korporativen Mitglieder und sonstigen Träger in Angelegenheiten von überörtlicher Bedeutung;
 - j) Er arbeitet mit anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen;
 - k) Er führt insbesondere bei Katastrophen und Notständen Aktionen und Werke von überdiözesaner Bedeutung im Zusammenwirken mit dem Deutschen Caritasverband e. V., den angeschlossenen Fachverbänden und Vereinigungen durch und unterstützt sie;
 - l) Er unterstützt den Deutschen Caritasverband e. V. bei dessen Aufgaben und wirkt in seinen Organen und Ausschüssen mit;
 - m) Er erfüllt mildtätige Zwecke durch Unterstützung Hilfebedürftiger im In- und Ausland.
 - n) Er richtet eine Schlichtungsstelle für die Verfahren nach § 22 Abs. 1 Allgemeiner Teil der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in der jeweils gültigen Fassung ein.
- (3) Der Diözesan-Caritasverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch andere Rechtsträger gründen und sich daran beteiligen.
- (4) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Diözesan-Caritasverband eine Geschäftsstelle.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft und Kooperation

§ 6 Mitglieder

Der Diözesan-Caritasverband hat persönliche und korporative Mitglieder.

§ 7 Persönliche Mitglieder

- (1) Die persönlichen Mitglieder der Orts- und Kreiscaritasverbände und der Fachverbände sind zugleich persönliche Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes; Aufnahme, Beitrag, Austritt und Ausschluss eines persönlichen Mitgliedes regeln sich nach deren Regelungen.
- (2) Die persönlichen Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes nehmen ihre Rechte und Pflichten nur über ihre Orts- und Kreiscaritasverbände und die Fachverbände wahr.

§ 8 Korporative Mitglieder

Für korporative Mitglieder gelten die „Leitlinien für korporative Mitglieder des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V. und seiner Orts- und Fachverbände“ in der jeweils gültigen Fassung.

I

Die korporativen Mitglieder der Orts- und Kreiscaritasverbände und der Fachverbände sind zugleich korporative Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes; Aufnahme, Beitrag, Austritt und Ausschluss eines korporativen Mitgliedes regeln sich nach deren Bestimmungen. Diese korporativen Mitglieder nehmen ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes nur über die Verbände wahr, bei denen sie direkte Mitglieder sind.

II

- (1) Direktes korporatives Mitglied beim Diözesan-Caritasverband kann ein Träger solcher Einrichtungen und Dienste werden, der nach seinen satzungsmäßigen Zwecken und seiner Tätigkeit Aufgaben der Caritas erfüllt und dessen Tätigkeit von überörtlicher Bedeutung ist. Katholische Träger, die Krankenhäuser im Erzbistum Paderborn betreiben, werden direkte korporative Mitglieder beim Diözesan-Caritasverband. Das direkte korporative Mitglied ist verpflichtet,
 - a) in seiner Satzung die Mitgliedschaft beim Diözesan-Caritasverband festzulegen;
 - b) die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ anzuwenden;
 - c) mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR) abzuschließen;
 - d) in seinen Einrichtungen die Mitarbeitervertretungsordnung anzuwenden;
 - e) dem Diözesan-Caritasverband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege alle erforderlichen Auskünfte zu geben;
 - f) in seiner Satzung sich der Aufsicht des Erzbischofs von Paderborn zu unterstellen;
 - g) einen festgesetzten Beitrag zu zahlen.

Die Aufnahme direkter korporativer Mitglieder, die überdiözesan tätig sind, bedarf der Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e. V. sowie des Erzbischofs von Paderborn.

- (2) Die direkte korporative Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Das Mitglied zahlt einen Beitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- (3) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam;
 - b) durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines direkten korporativen Mitgliedes;
 - c) durch Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund verbandsschädigenden Verhaltens. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats Einspruch erheben, über den die Delegiertenversammlung entscheidet.

§ 9 Kooperationsvertrag

Träger von Einrichtungen und Diensten sowie freie Zusammenschlüsse und Initiativgruppen, die den Zielen des Diözesan-Caritasverbandes nahe stehen und die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können mit dem Diözesan-Caritasverband einen Kooperationsvertrag abschließen. Der Diözesan-Caritasverband informiert und berät sie und vertritt sie im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben. Sie sind verpflichtet,

- a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen;
- b) das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern;
- c) sich durch keinen anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege vertreten zu lassen;
- d) einen festgesetzten Beitrag zu zahlen.

Abschnitt 3: Organe

§ 10 Allgemeines

- (1) Organe des Diözesan-Caritasverbandes sind:
 - a) die Delegiertenversammlung gemäß § 11
 - b) der Verwaltungsrat gemäß § 12
 - c) der Vorstand gemäß § 13
- (2) Berufliche Mitarbeiter/-innen des Diözesan-Caritasverbandes ¹⁾ können nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Organen des Diözesan-Caritasverbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

¹⁾ Das gilt nicht für die vom Erzbischof bestellten Vorstandsmitglieder.

- (3) Gewählte Mitglieder der Organe können auf Antrag des Vorstandes aufgrund verbandsschädigenden Verhaltens vorzeitig mit 2/3 Mehrheit der Delegiertenversammlung abberufen werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Sitzungen der Organe des Diözesan-Caritasverbandes sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Organs kann weitere Personen einladen.
- (6) Die Organe können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden.
- (7) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Delegiertenversammlung

I

- (1) Die Delegiertenversammlung hat stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
- a) die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 13 Abschnitt I Absatz 1 Satz 1;
 - b) Vertreter der Orts- und Kreiscaritasverbände entsprechend ihrer Mitgliederzahl, und zwar

- bis 4.000 Mitglieder	2 Vertreter
- ab 4.001 Mitglieder	3 Vertreter

 Dabei muss jeweils mindestens ein Vertreter Mitglied des Caritasrates oder des ehrenamtlichen Vorstandes eines Orts- oder Kreiscaritasverbandes, in der Regel dessen Vorsitzender, sein.
 - c) je zwei Vertreter der dem Diözesan-Caritasverband angeschlossenen Fachverbände;
Mindestens ein Vertreter muss sein Amt im jeweiligen Fachverband ehrenamtlich ausüben.
 - d) je ein Vertreter der anerkannten Arbeitsgemeinschaften und nach der in der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft vertretenden hauptberuflichen Mitarbeiter pro 4.000 Mitarbeiter ein weiterer Vertreter.
 - e) ein Vertreter der direkten korporativen Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes, die nicht Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft nach Buchstabe d) sind;
 - f) je ein Vertreter der caritativen Orden und Kongregationen, die im Erzbistum Paderborn ihr Mutter- oder Provinzialhaus oder ihre Zentrale haben;
 - g) 7 Priester, die jeweils von den Verbandsvertretungen der Gemeindeverbände gewählt und entsandt werden.
- Die Vertreter nach Buchstabe d) und e) sollen in der Regel Vorstandsmitglieder ihrer Organisation sein.
- (3) Beratende Mitglieder sind:
- a) die Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit sie nicht nach Absatz 2 stimmberechtigt sind;
 - b) bis zu 5 weitere, von der Delegiertenversammlung gewählte Personen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Delegiertenversammlung beträgt sechs Jahre. Bei Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes tritt an seine Stelle ein für die Amtsperiode gewähltes oder benanntes Ersatzmitglied. Die Delegierten bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

II

- (1) Die Delegiertenversammlung berät und entscheidet über Fragen der Caritas im Erzbistum Paderborn und erteilt entsprechende Aufträge an den Verwaltungsrat und an den Vorstand.
- (2) Der Delegiertenversammlung obliegt zudem:
 - a) Die Wahl und die Abberufung der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - b) Die Wahl und die Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes;
 - c) Die Wahl und die Abberufung der weiteren beratenden Mitglieder gemäß § 11 Abschnitt I Absatz 3 Buchstabe b;
 - d) Die Wahl und die Abberufung der Delegierten zu den Gremien des Deutschen Caritasverbandes e. V.;
 - e) Die Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes, soweit es um die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern geht;
 - f) Die Entscheidung über Einsprüche von Arbeitsgemeinschaften, soweit es um deren Anerkennung oder die Aberkennung ihres Status geht;
 - g) Die Festlegung von Richtlinien zur Caritas-Mitgliedschaft und der Erlass einer Beitragsordnung;
 - h) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Tätigkeitsberichtes des Verwaltungsrates;
 - i) Die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - j) Die Entlastung des Verwaltungsrates sowie des Vorstandes;
 - k) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins;
 - l) Der Erlass von Wahlordnungen.

III

- (1) Die Delegiertenversammlung wird nach Bedarf von dem / der Vorsitzenden des Vorstandes oder von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen und geleitet. Im Innenverhältnis kann der / die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des / der Vorsitzenden tätig werden. Auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder ist sie einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse in Grundfragen der Caritas und des kirchlichen Selbstverständnisses können gegen die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes nicht gefasst werden. Dieser entscheidet darüber, ob es sich um eine Grundfrage der Caritas oder des kirchlichen Selbstverständnisses handelt.

§ 12 Verwaltungsrat

I

- (1) Der Verwaltungsrat hat sieben stimmberechtigte katholische Mitglieder, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.
Dabei werden ein Vertreter aus dem Kreise der Caritasräte oder des ehrenamtlichen Vorstandes der Orts- und Kreiscaritasverbände, ein ehrenamtlicher Vertreter aus dem Kreise der Fachverbände sowie ein Vertreter aus dem Kreise der direkten korporativen Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes kommen. Des Weiteren werden vier Mitglieder entsprechend ihrer persönlichen und fachlichen Kompetenz und ihrer verbandlichen Nähe durch die Delegiertenversammlung gewählt; davon können höchstens zwei aus dem Kreise der hauptamtlichen Vorstände oder Geschäftsführungen der Orts- oder Kreiscaritasverbände kommen.
Sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, können hauptberufliche Mitarbeiter aus dem Bereich des Diözesan-Caritasverbandes, des Erzbischöflichen Generalvikariates, eines Orts- oder Kreiscaritasverbandes oder eines Fachverbandes nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, soweit dieser im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt sechs Jahre; Wiederwahl möglich.

II

- (1) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überprüft dessen Geschäftsführung, insbesondere in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht.
- (2) Dem Verwaltungsrat obliegt:
 - a) Die Wahl seiner/seines Vorsitzenden sowie seiner/seines stellvertretenden Vorsitzenden;
 - b) Die Zustimmung zu dem vom Vorstand erstellten Wirtschaftsplan;
 - c) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 - d) Die Bestellung des Abschlussprüfers, die Festlegung des Prüfungsumfanges sowie die Entgegennahme des Prüfungsberichtes;
 - e) Die Beratung über finanzielle und wirtschaftliche Fragen;
 - f) Die Berichterstattung an die Delegiertenversammlung, besonders im Hinblick auf die finanziellen und wirtschaftlichen Fragen;
 - g) Die Beratung der Beschlussvorlage des Vorstandes für die Delegiertenversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie zur Entlastung des Vorstandes;
 - h) Die Erstellung eines Berichtes über seine Tätigkeit für die Delegiertenversammlung.
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:
 - a) Die in § 13 Abschnitt II Absatz 2 Buchstabe e) erwähnten Grundstücksgeschäfte;
 - b) Die in § 13 Abschnitt II Absatz 2 Buchstabe f) benannten Rechtsgeschäfte, sofern sie einen Gegenstandswert von mehr als 100.000,00 € haben;
 - c) Die in § 13 Abschnitt II Absatz 2 Buchstabe m) benannten Rechtsgeschäfte.

III

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihren Reihen den / die Vorsitzende(n) sowie den / die stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des / der Vorsitzenden bzw. des / der stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof von Paderborn.
- (2) Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Außerdem ist er auf Antrag des / der Vorstandsvorsitzenden, von 2 Mitgliedern des Vorstandes oder von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates einzuberufen. Der Verwaltungsrat kann bei einzelnen Tagesordnungspunkten ohne seine beratenden Mitglieder tagen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den / die Vorsitzende(n) oder den / die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Bei Eilbedürftigkeit kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates entweder in der Sitzung oder vorher schriftlich zustimmen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende, persönlich anwesend sind.
- (5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

§ 13 Vorstand

I

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden katholischen Personen:
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem / der Diözesan-Caritasdirektor/-in sowie
 - d) aus vier weiteren Mitgliedern.

- (2) Der / Die Vorsitzende, der / die Diözesan-Caritasdirektor/-in sowie ein weiteres Vorstandsmitglied werden vom Erzbischof von Paderborn bestellt und abberufen. Die übrigen Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Aus den gewählten Mitgliedern wählt der Vorstand den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof von Paderborn. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Vorsitzende und der/die Diözesan-Caritasdirektor/in nehmen ihre Aufgaben hauptamtlich wahr und erhalten eine angemessene Vergütung.

- (3) Bei den in § 13 Abschnitt I Absatz 1 Buchstabe d) benannten vier weiteren Mitgliedern sollen zwei Vertreter aus dem Kreise der Caritasräte oder des ehrenamtlichen Vorstandes der Orts- und Kreiscaritasverbände, ein ehrenamtlicher Vertreter aus dem Kreise der Fachverbände sowie ein Vertreter aus dem Kreise der direkten korporativen Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes kommen.

- (4) Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diözesan-Caritasverbandes, des Erzbischöflichen Generalvikariates, eines Orts- oder Kreiscaritasverbandes, eines Fachverbandes oder eines korporativen Mitgliedes können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Das gilt nicht für die vom Erzbischof bestellten Vorstandsmitglieder.

- (5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt sechs Jahre. Ihre Amtsdauer erlischt mit der Wahl bzw. Bestätigung der neuen Mitglieder. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl bzw. Ernennung für den Rest der Wahlperiode.

II

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit für sie nicht nach der Satzung die Delegiertenversammlung, der Verwaltungsrat oder der / die Diözesan-Caritasdirektor/-in zuständig sind.

- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über:
 - a) Die Leitung des Verbandes und Entscheidungen über personelle, fachliche, wirtschaftliche und finanzpolitische Fragen;
 - b) Die Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden und denen der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Fachorganisationen und wissenschaftlichen Institutionen;
 - c) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die Vorlage des Jahresabschlusses;
 - d) Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates;

- e) Den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken, die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie den Erwerb, die Änderung, die Veräußerung und die Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
- f) Die Kreditaufnahme, die Darlehensvergabe, die Bürgschaftsübernahme sowie die Vornahme von Investitionen;
- g) Die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten;
- h) Außerordentliche Ausgaben;
- i) Die Durchführung neuer Aufgaben;
- j) Fragen der Öffentlichkeitsarbeit;
- k) Die strategische Umsetzung der Aufgaben sowie die Schwerpunkte der sozial-caritativen Arbeit;
- l) Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Gesellschaftsverträge, die Gründung anderer Rechtsträger oder die Beteiligung daran sowie Beteiligungsverträge jeder Art;
- n) Die Anerkennung als Diözesan-Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 4 Absatz 3 und die Aberkennung des Status;
- o) Die Festlegung einer Ordnung für die Verfahren nach § 22 Abs. 1 Allgemeiner Teil der AVR im Bereich des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V. inklusive Regelungen über die Organisation und Zusammensetzung der Schlichtungsstelle.
- p) Die Bestellung eines Hausgeistlichen sowie der Abschluss von Gestellungsverträgen mit Orden.

Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat über wesentliche Geschäftsvorgänge, insbesondere in finanzieller Hinsicht, zu berichten.

- (3) Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Diözesan-Caritasverbandes sind die übereinstimmenden Willenserklärungen
 - a) des / der Vorsitzenden oder des / der stellvertretenden Vorsitzenden und
 - b) des / der Diözesan-Caritasdirektors/-in oder eines anderen Mitgliedes des Vorstandes erforderlich.

Im Innenverhältnis sind der / die stellvertretende Vorsitzende und das weitere Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung der an erster Stelle Genannten zur Vertretung berechtigt.

III

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des / der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf Einladung des / der stellvertretenden Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung auf Einladung des / der Diözesan-Caritasdirektors/-in nach Bedarf zusammen. Auf begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand einzuberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Vorstandes. Bei Eilbedürftigkeit kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes entweder in der Sitzung oder vorher schriftlich zustimmen. Es soll in der Regel jedoch zwischen Einladung und Sitzung eine Frist von wenigstens 24 Stunden liegen.
- (2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der / die Vorsitzende, im Falle seiner / ihrer Verhinderung der / die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der / die Vorsitzende oder der / die Diözesan-Caritasdirektor/-in.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Erzbischof von Paderborn bestimmt den Aufgabenbereich
 - des / der Vorsitzenden des Diözesan-Caritasverbandes,
 - des / der Diözesan-Caritasdirektors/-in sowie
 - des / der stellvertretenden Diözesan-Caritasdirektors/-in
 in einer besonderen Aufgabenbeschreibung.
- (2) Nach Maßgabe der durch den Erzbischof erlassenen Aufgabenbeschreibung führt der / die Diözesan-Caritasdirektor/-in die laufenden Geschäfte des Diözesan-Caritasverbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Delegiertenversammlung. Der Vorstand kann ihm / ihr weitere Aufgaben übertragen, nicht jedoch die in § 13 Abschnitt II Absatz 2 und die in § 17 aufgeführten Angelegenheiten. Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Abschnitt 4: Prüfungen, Aufsicht, Schlussbestimmungen

§ 15 Prüfungen

Der Jahresabschluss des Diözesan-Caritasverbandes wird jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaft überprüft.
Weitere Prüfungen können vom Erzbischof von Paderborn angeordnet werden.

§ 16 Verbandszeichen und Wortmarken

- (1) Das Verbandszeichen sowie die Wortmarken „Caritas“ und „Caritas international“ sind markenrechtlich geschützt. Markeninhaber ist der Deutsche Caritasverband e. V.
- (2) Das Verbandszeichen ist das Flammenkreuz in der jeweils verbindlichen Form. Es dient der Wahrung und Kenntlichmachung der verbandlichen Identität.
- (3) Zur Benutzung des Verbandszeichens sowie der Wortmarke „Caritas“ sind nur die Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben berechtigt.
- (4) Über ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und die Wortmarken sollen die Gliederungen des Diözesan-Caritasverbandes den Vorstand unverzüglich unterrichten.
- (5) Das Recht, wegen einer Störung des Verbandszeichens oder der Wortmarken gegen Dritte vorzugehen, wird von dem Diözesan-Caritasverband oder vom Deutschen Caritasverband wahrgenommen.

§ 17 Aufsicht

- (1) Der Diözesan-Caritasverband unterliegt der Aufsicht des Erzbischofs von Paderborn nach Maßgabe dieser Satzung und des kanonischen Rechtes.
- (2) Unbeschadet der kirchenrechtlichen Bestimmungen bedürfen folgende Rechtsgeschäfte zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Paderborn:
 - a) Der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe des Eigentums an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
 - b) Die Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen;
 - c) Die Aufnahme oder Gewährung von Darlehn mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,00 €;
 - d) Die Durchführung und Planung von Bauvorhaben einschließlich Großreparaturen mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,00 €;
 - e) Die Führung von Streitigkeiten vor staatlichen Gerichten bei einem Streitwert von mehr als 50.000,00 €;
 - f) Die Bestellung eines Hausgeistlichen sowie der Abschluss von Gestellungsverträgen mit Orden;
 - g) Die Übernahme von Einrichtungen;
 - h) Gesellschaftsverträge, die Gründung anderer Rechtsträger oder die Beteiligung daran sowie Beteiligungsverträge jeder Art;
 - i) Satzungsänderungen;
 - j) Die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Wirtschaftsplan sowie der Jahresabschluss einschließlich Prüfbericht sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat jährlich zur Genehmigung vorzulegen.

§ 18 Satzungsänderungen, Auflösung

- (1) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Diözesan-Caritasverbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vertreter beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Diözesan-Caritasverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen an das Erzbistum Paderborn, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Diözesan-Caritasverbandes zu verwenden hat.
- (3) Die Änderung der Anlagen 1 bis 3 ist keine Satzungsänderung.

§ 19 Übergangsregelung

- (1) Die bisherige Satzung in der Fassung vom 02.10.1993 (bisherige Fassung) wird aufgehoben.
- (2) Diese Satzung tritt in Kraft nach Genehmigung des Erzbischofs von Paderborn und mit Eintragung in das Vereinsregister.

- (3) Die Amtszeit der Vertreterversammlung gemäß § 14 und des Diözesan-Caritasausschusses gemäß § 12 der bisherigen Satzung endet mit der Konstituierung der Delegiertenversammlung gemäß § 11.
- (4) Für den Fall, dass das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder der Erzbischof Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Vertreterversammlung den Vorstand, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und zu beschließen. Hierfür ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (5) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 der bisherigen Satzung endet mit der Wahl bzw. Bestätigung der vier weiteren Vorstandsmitglieder.

Vorstehende Satzung wurde in der Vertreterversammlung am 19.11.2005 beschlossen, in der außerordentlichen Delegiertenversammlung am 04.04.2008 in § 13 Absatz 4 Satz 2 ergänzt und in der außerordentlichen Delegiertenversammlung am 18.06.2012 den veränderten Realitäten aufgrund der Muster-Satzung für Orts- und Kreiscaritasverbände im Erzbistum Paderborn in § 11 Abschnitt I Absatz 2 und 4, in § 12 Abschnitt I Absatz 1 und 3, in § 13 Abschnitt I Absatz 3 und 4 sowie in § 17 Absatz 2 angepasst. Eine weitere Ergänzung erfolgte in der Delegiertenversammlung am 18.09.2015 in § 5 Abs. 2 Buchstabe n), in § 13 Abschnitt I Abs. 2 Satz 6 und § 13 Abschnitt II (2) o).